

DIE FORDERUNGSPRÜFUNG ALS AUFGABE IN DER SOZIALEN SCHULDNER- UND INSOLVENZBERATUNG

1	Vorwort	2
2	Einstieg: Warum Forderungen prüfen?	3
2.1	SCHULDNERSCHUTZ	3
2.2	GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ	3
2.3	DAS EIGENE (GESUNDE) RECHTSEMPFINDEN	3
2.4	FORDERUNGSPRÜFUNG ALS ARBEITSAUFTRAG	3
3	Methodik der Forderungsprüfung in der Schuldnerberatung	4
3.1	FRISTWAHRUNG	4
3.2	WANN UND IN WELCHEM UMFANG FORDERUNGEN PRÜFEN?	5
3.2.1	ÜBERSCHAUBARE GLÄUBIGERANZAHL	5
3.2.2	ZEITVERZÖGERUNG DURCH FEHLENDE AUSKÜNFTEN DER GLÄUBIGER*INNEN	5
3.3	STREITEN ODER BESTREITEN?	5
3.4	DIE ANFORDERUNG DETAILLIERTER FORDERUNGS-AUFSTELLUNGEN	6
3.5	GIBT ES EIN RECHT AUF EINE DETAILLIERTE FORDERUNGS-AUFSTELLUNG?	6
4	Forderungsprüfung im Rahmen der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren	7
4.1	ZWANGSVOLLSTRECKUNG	7
4.2	INSOLVENZVERFAHREN	7
5	Sequenzielle Abhängigkeiten in der Forderungsprüfung	8
5.1	PRÜFUNG DEM GRUNDE NACH	8
5.1.1	IST DER ANSPRUCH ENTSTANDEN?	8
5.1.2	IST DER ANSPRUCH UNTERGEGANGEN?	10
5.1.3	IST DER ANSPRUCH DURCHSETZBAR?	11
5.2	FORDERUNGSPRÜFUNG DER HÖHE NACH	12
5.2.1	HAUPTFORDERUNG	12
5.2.2	MAHNKOSTEN	12
5.2.3	VERZUGSKOSTEN	12
5.2.4	GERICHTSKOSTEN / MAHNVERFAHREN	12
5.2.5	KOSTEN NACH TITULIERUNG	12
5.2.6	VERJÄHRUNG NACH TITULIERUNG	12
5.2.7	INKASSOKOSTEN	12
6	Resümee	13
7	Haftungsausschluss	13

1 VORWORT

Die Prüfung von Forderungen erfordert detailliertes Rechtswissen, das in der Schuldner- und Insolvenzberatung nicht vollumfänglich vorausgesetzt werden kann. Die Rechtsgebiete sind ausgesprochen umfassend, so dass es zu einzelnen Themen gesondert geschulter Jurist*innen bedarf, um zu befriedigenden Antworten oder Lösungen zu kommen. Dies kann die soziale Schuldnerberatung im Regelfall nicht in vollem Umfang leisten.

Dennoch gehört es zur Aufgabe in der sozialen Schuldnerberatung, die Forderungen nach Grund und Höhe zu prüfen. Die Forderungsprüfung dient im Regelfall zur Vorbereitung einer Regulierung, kann aber auch zur Abwendung einer Überschuldungssituation dienen. Die Kunst für die Beratungskraft besteht darin, die eigenen Grenzen zu erkennen um Beratungsfehler und damit Schaden für Hilfesuchende zu vermeiden. In diesem Beitrag geht es nun weniger um die rechtlichen Aspekte der Forderungsprüfung, sondern vor allem um die Methodik.

Der Autor freut sich über Anregungen, Korrekturen, Kritik und Ergänzungen und wird diese in einer Neufassung gerne berücksichtigen.

2 EINSTIEG: WARUM FORDERUNGEN PRÜFEN?

Es gibt vier wesentliche Gründe, warum die Schuldnerberatung die aufwändigen Ressourcen für die Prüfung von Forderungen bereitstellen muss:

2.1 SCHULDNERSCHUTZ

Die hilfeschuchenden Personen, die sich an die Schuldnerberatung wenden, haben ein Recht darauf, umfassend im Hinblick auf die bestehenden Schulden beraten zu werden. Regelmäßig besteht ein außerordentliches Kräfte-Missverhältnis zwischen zahlungsunfähigen Personen und Gläubiger*innen. Für die Gläubiger*innen ist die Forderungseintreibung der Regelfall und die gesetzlichen und methodischen Grundlagen für deren Durchsetzung sind institutionell verankert. Die zahlungsunfähigen Schuldner*innen hingegen befindet sich in einer völlig fremden Situation und haben allenfalls eine vage Vorstellung von den eigenen Rechten und Möglichkeiten und auch nicht (mehr) die finanziellen und persönlichen Ressourcen, dies zu ändern. Die Schuldnerberatung hat die Aufgabe, dieses Missverhältnis aufzuheben.

2.2 GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ

Die beteiligten Gläubiger*innen in einem Entschuldungsverfahren haben das Recht auf Gleichbehandlung. In der Insolvenzordnung ist dies im Wesentlichen im § 294 festgeschrieben. Aber auch in der außergerichtlichen Regulierung spielt das eine Rolle, wenn Drittmittel als Vergleichsmasse bereitgestellt werden. Ungerechtfertigte Forderungen oder Forderungsbestandteile sollen Regulierungspläne nicht zu Ungunsten der weiteren Beteiligten manipulieren.

2.3 DAS EIGENE (GESUNDE) RECHTSEMPFINDEN

Der Umgang mit fälligen Forderungen ist ein ausufernder Wirtschaftszweig. Überschuldete Personen befinden sich oft in einer persönlichen instabilen Situation und sind leichte Beute für Geldmachereien aller Art. Ein gesundes Rechtsempfinden wird – so zumindest die Meinung des Autors – erheblich gestört. Oft stellt sich die Frage, wie der Gesetzgeber bestimmte Dinge zulassen kann und warum oft keine Rechtsverfolgung unseriöser Machenschaften stattfindet. Der erfolgreiche Einfluss auf diese Tatsachen hat einen persönlichen Gewinn in Form von sinnstiftendem Handeln zur Folge. Um dies zu erreichen sind entsprechende Kenntnisse und Motivation für deren Anwendung erforderlich.

2.4 FORDERUNGSPRÜFUNG ALS ARBEITSAUFTRAG

Letztlich ist die Forderungsprüfung meist auch Bestandteil der Arbeitsaufträge wie Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, Zuwendungsvereinbarungen und ähnlichem. Auch im Konzept „Soziale Schuldnerberatung“ der AGSBV¹ wird die Forderungsprüfung als fester Bestandteil aufgeführt.

3 METHODIK DER FORDERUNGSPRÜFUNG IN DER SCHULDNERBERATUNG

Wenn wir nun also den festen Willen haben, Forderungen zu prüfen, dann müssen wir uns die Frage stellen, wie das von Statten geht. Hierbei sind einige Grundsätze zu beachten:

3.1 FRISTWAHRUNG

Eine Rechtsanwaltskanzlei führt ein zuverlässiges System zur Wahrung von Fristen, ein sogenanntes Fristenbuch. Das geschieht schon aus Eigeninteresse, um Haftungsfälle wegen mangelhafter Organisation zu vermeiden. In der sozialen Schuldnerberatung gibt es eine solche Voraussetzung nicht. Damit fehlt aber oft auch ein wichtiges Hilfsmittel.

Die Fristwahrung ist in der Schuldnerberatung insbesondere wichtig, um die Titulierung unberechtigter Forderungen zu vermeiden. Unabhängig vom ursprünglichen Grund entfaltet ein rechtskräftiger Titel einen davon unabhängigen eigenständigen Anspruch, der nur in krassen Ausnahmefällen angefochten werden kann. Dies spielt insbesondere im maschinellen gerichtlichen Mahnverfahren eine Rolle, da hier keinerlei inhaltliche Prüfung des Forderungsanspruchs erfolgt.

Deswegen sind folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

1. Achten Sie beim Erstkontakt mit Hilfesuchenden insbesondere auf Mahn- und Vollstreckungsbescheide, bei denen ein potenzielles Rechtsmittel noch möglich ist.
2. Geben Sie Hilfesuchenden in Wartesituationen (was in der Schuldnerberatung eher üblich ist) die Möglichkeit, sich zu melden, wenn Post vom Gericht kommt.
3. Gegen unberechtigte Forderungen oder Forderungsbestandteile sollte der Hilfesuchende mit Ihrer Hilfe Rechtsmittel einlegen:
 - a. Mahnbescheid
Zwei Wochen Frist für Widerspruch oder Teilwiderspruch. Verwenden Sie hierzu das dem Mahnbescheid beigefügte Formular. Die Gläubiger*innen müssen Klage einreichen, wenn sie gegen den Widerspruch vorgehen wollen. Falls die Frist verstrichen ist, wird der Widerspruch als Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid gewertet.
 - b. Vollstreckungsbescheid
Zwei Wochen Frist für Einspruch. Der (rechtzeitige) Einspruch hat zur Folge, dass ein streitiges Verfahren beim Zivilgericht erfolgt. Dieses Verfahren wird am Wohnsitz der Schuldnerin durchgeführt.
 - c. Im Fall eines streitigen Verfahrens und Klageerhebung durch die Gläubiger*innen wird das Gericht bei den Schuldner*innen nachfragen, ob Verteidigungsbereitschaft besteht. Die Frist für die Antwort ist wiederum 14 Tage. Falls diese Frist verstreicht, erfolgt ein Versäumnisurteil auf Grundlage der Klageschrift der Gläubiger*innen. Sie sollten also ggf. Hilfesuchende hierauf aufmerksam machen.

3.2 WANN UND IN WELCHEM UMFANG FORDERUNGEN PRÜFEN?

Eine diffizile Aufgabe ist es, die eigenen Ressourcen mit den Anforderungen an die Beratungsstelle in Einklang zu bringen. Die Schuldner- und Insolvenzberatung unterliegt dem Ziel einer ressourcenschonenden effizienten Umsetzung des Beratungsauftrages. Die Ressource, die Sie für die Prüfung von Forderungen einsetzen, ist deswegen abhängig vom individuellen Beratungsziel des Einzelfalles. Es kann beispielsweise sein, dass Sie von den in diesem Dokument genannten Empfehlungen abweichen müssen. Zwei mögliche Konstellationen seien hier genannt:

3.2.1 ÜBERSCHAUBARE GLÄUBIGERANZAHL

Angenommen die Schuldnerin hat nur eine Forderung und Sie können einen Vergleich erzielen. In diesem Fall werden Sie womöglich mit einer Auseinandersetzung über die Höhe der Forderung den Erfolg der Verhandlung torpedieren. Es ist eher ratsam, keinen Streit einzugehen. Sie sollten dann in Ihrem Vergleichsangebot jedoch einen Vorbehalt formulieren, beispielsweise: *„Falls im Vorfeld dieses Schreibens die o. g. Forderung nach Grund und Höhe nicht ausdrücklich anerkannt worden ist, so weisen wir darauf hin, dass dieses Schreiben kein Schuldanerkenntnis darstellt und dass wir uns im Falle des Scheiterns der Einigung vorbehalten, die Berechtigung der von Ihnen geltend gemachten Forderung oder einzelner Forderungsbestandteile zu bestreiten.“*

3.2.2 ZEITVERZÖGERUNG DURCH FEHLENDE AUSKÜNFTE DER GLÄUBIGER*INNEN

In der Tätigkeit als Schuldnerberater*in stellen Sie fest, dass der Umgang mit den Gläubiger*innen durch ein hohes Maß an Erfahrungswissen erleichtert wird. Insbesondere in umfangreichen Fällen ist die Erstellung einer umfassenden und geprüften Forderungsaufstellung oft eine Herkulesaufgabe. Es ist ratsam, dass Sie sich zeitliche Ziele setzen und diese auch umsetzen. Wenn keine Aufklärung der Situation in einem angemessenen Zeitraum möglich ist, beeinflusst dies das womöglich auch das Beratungsziel und die Durchführung eines Insolvenzverfahrens muss in Betracht gezogen werden. Die Möglichkeiten von Gläubiger*innen zur Verschleppung der Regulierung sind im Insolvenzverfahren nahezu eliminiert.

3.3 STREITEN ODER BESTREITEN?

Im Einzelfall sollten Sie immer überlegen, ob sie die Forderung oder Teile davon lediglich bestreiten oder ob Sie auch mit den Gläubiger*innen eine Auseinandersetzung führen. Es muss Ihnen bewusst sein, dass eine Auseinandersetzung den Zeitablauf Ihrer Beratung negativ beeinflusst, und es sollten Gründe vorliegen, den Streit auszufechten. Oft dürfte es ausreichend sein, dass die Forderung oder Bestandteile davon ohne weitere Auseinandersetzung bestritten werden. Verwenden Sie für Ihren Regulierungsplan lediglich die von Ihnen akzeptierte Forderung. Ich empfehle, dies auch ggf. im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan umzusetzen.

3.4 DIE ANFORDERUNG DETAILLIERTER FORDERUNGS-AUFSTELLUNGEN

Eine detaillierte Aufstellung sollte erst angefordert werden, wenn eine Regulierung konkret in Aussicht steht, nicht prophylaktisch! Grund hierfür ist, dass Sie ansonsten bei etlichen Gläubigern ein Prozedere auslösen, das neue Briefe an die Schuldner*innen generiert oder Sie durch Ihre Aktivität eine mögliche Verjährung gefährden.

Die Anforderung einer Auskunft erfolgt in Form eines Anschreibens, das folgende Inhalte haben sollte:

- eine Vollmacht (als Anlage),
- einen Hinweis auf den eigenen Auftrag und die Begleitumstände,
- einen Hinweis auf die Situation des Hilfesuchenden (insbesondere Einkommen), einen Hinweis auf die Regulierung / den Einigungsversuch nach § 305 InsO,
- den Wunsch nach detaillierter Aufstellung (die einzelnen Buchungspositionen müssen aus der Aufstellung ersichtlich sein),
- den Wunsch nach Übersendung einer Kopie des Titels,
- den Wunsch nach Informationen zu Sicherheiten und Übersendung von Kopien,
- eine Frist für die Antwort,
- einen Hinweis auf das weitere Vorgehen und
- die Bitte um Verzicht auf Beitreibungsmaßnahmen.

3.5 GIBT ES EIN RECHT AUF EINE DETAILLIERTE FORDERUNGS-AUFSTELLUNG?

Die Antwort ist: Das kommt darauf an.

Wenn die Beratung im Kontext eines außergerichtlichen Einigungsversuches im Sinn von § 305 InsO stattfindet, haben Sie das Recht zur Auskunft. Im Gesetz ist allerdings lediglich geregelt, dass eine Aufgliederung in Hauptforderung, Kosten und Zinsen erfolgen muss. Es ist also nicht so einfach.

Dem Grunde nach ist die Frage eher aus Sicht der Gläubiger*innen zu betrachten: Dieser muss im Zweifel nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm die geforderten Beträge auch zustehen. In aller Regel ist hierzu die ausführliche Forderungsaufstellung ausreichend.

Wenn diese der Schuldnerberatung verweigert wird, empfehle ich, nicht nachvollziehbare Bestandteile zu bestreiten und ggf. die Einrede der Verjährung zu erheben.

Bei Zwangsvollstreckungsaufträgen muss der Gläubiger die einzelnen Positionen seiner Forderung detailliert darlegen. Es empfiehlt sich, Zwangsvollstreckungsanträge mit den Aufstellungen abzugleichen, die Sie von den Gläubiger*innen erhalten. Hin und wieder werden Sie feststellen, dass es im Vergleich zu den die bei Ihnen genannten Forderungen eklatante Abweichungen gibt.

Eine grundsätzliche Möglichkeit ist auch das Einreichen einer Feststellungsklage, wenn der Gläubiger keine Auskunft geben will. Das ist aber kostenträchtig, zeitaufwändig und nur in besonderen Ausnahmesituationen sinnvoll.

4 FORDERUNGSPRÜFUNG IM RAHMEN DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG UND IM INSOLVENZVERFAHREN

Sie sind nicht allein für die Prüfung von Forderungen zuständig! Diese Aufgabe ist auch den nachfolgenden Instanzen im „Leben“ einer Forderung zugewiesen:

4.1 ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Die Forderungsprüfung durch Gerichtsvollzieher*innen ist Bestandteil der Zwangsvollstreckung. Dies ergibt sich aus der *Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)* und ist dort in § 80 geregelt: „Vor der Pfändung berechnet der Gerichtsvollzieher den Betrag der beizutreibenden Geldsumme oder prüft die vom Gläubiger aufgestellte Berechnung nach“. Allerdings sind hier zwei Punkte zu beachten:

1. Der Umfang dieser Prüfung ist im Einzelfall sehr unterschiedlich und wohl auch abhängig von der Belastungssituation der Gerichtsvollzieher*innen.
2. Die Gerichtsvollzieher*innen werden selbst keine Einreden gegen Forderungen erheben, beispielsweise Verjährung. Dies obliegt den Schuldner*innen im Wege von Vollstreckungsgegenmaßnahmen.

4.2 INSOLVENZVERFAHREN

Wenn von vorneherein die Durchführung eines Insolvenzverfahrens geplant ist, sprechen nur außergewöhnliche Gründe dafür, Forderungen zu prüfen. Aus § 176 InsO ergibt sich die Pflicht der Insolvenzverwaltung, die angemeldeten Forderungen hinsichtlich „Betrag und Rang“ zu prüfen. Hierzu gibt es den formellen „Prüfungstermin“ im Insolvenzverfahren.

Es ist allerdings nicht schädlich, im Insolvenzantrag Hinweise auf unberechtigte Forderungen oder Forderungsbestandteile zu geben. Immerhin wird mit der Insolvenztabelle ein neuer Titel geschaffen. Eine Auseinandersetzung mit den Gläubiger*innen ist aber in aller Regel nicht sinnvoll. Die Insolvenzverwaltung selbst hat deutlich bessere Möglichkeiten, Forderungen oder Teile davon zu bestreiten.

Hinweis:

Im Insolvenzantrag sollten Sie in der Anlage 6 immer die vom Gläubiger geforderten Beträge angeben. Bestrittene Beträge werden dann im Plan in der Anlage 7A durch eine geringere Quote berücksichtigt und bestrittene Beträge in der Anlage 7C erläuternd aufgeführt.

5 SEQUENZIELLE ABHÄNGIGKEITEN IN DER FORDE- RUNGSPRÜFUNG

Die Prüfung von Forderungen unterliegt einer sequenziellen Abhängigkeit. Falls die Forderung nicht entstanden ist, macht die Prüfung einer Verjährung beispielsweise keinen Sinn.

Das nachfolgende Kapitel ist analog dieser Abhängigkeit aufgebaut. Es zeigt die Inhalte der Prüfung auf. Die Durchführung der Prüfung und deren gesetzlichen Grundlagen werden nur grob behandelt, da dies an dieser Stelle ansonsten zu aufwändig wäre. Hierzu werden Sie in weiterführender Literatur fündigⁱⁱ.

5.1 PRÜFUNG DEM GRUNDE NACH

5.1.1 IST DER ANSPRUCH ENTSTANDEN?

Wie oben bereits erwähnt: Falls eine Forderung bereits tituliert ist, entfaltet der Titel eine eigenständige Rechtskraft – unabhängig davon, ob die Forderung berechtigt war oder nicht. Dagegen ist in aller Regel nichts mehr zu machen. In diesem Fall können sie dieses Kapitel der Prüfung also überspringen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden nachfolgend die wichtigsten Merkmale aufgeführt, die dazu führen können, dass ein Anspruch nicht entstanden ist.

5.1.1.1 GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 1 BGB) liegt bis einschließlich zum sechsten Lebensjahr vor. Es können keine Verträge abgeschlossen werden und eine Haftung ist nicht möglich.

Minderjährige zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr sind beschränkt geschäftsfähig, die Wirksamkeit von Verträgen hängt von der Genehmigung der gesetzlichen Vertretung ab, wenn das Geschäft „rechtlich nachteilhaft“ ist. Dies liegt im Regelfall z. B. bei Kaufverträgen vor (Verpflichtung zur Geldleistung). Bis zur Genehmigung ist der Vertrag „schwebend unwirksam“. Ausnahme: Verträge, die mit dem **Taschengeld** des Minderjährigen getätigt werden („Taschengeldparagraph“, § 110 BGB)

Die Haftung für Geschäfte vertretungsberechtigter Personen (im Regelfall die Eltern) findet ihre Begrenzung in der „**Beschränkung der Minderjährigenhaftung**“ (§ 1629a BGB). Dies bedeutet: Die Haftung beschränkt sich auf das Vermögen, das zum Zeitpunkt des Eintritts in die Volljährigkeit vorhanden ist. Achtung: Das passiert nicht automatisch, sondern ist eine Einrede!

Für **Kreditgeschäfte** reicht die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung nicht aus! Hier ist eine Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht zwingend erforderlich. Dies betrifft auch Girokontoüberziehungen und Teilzahlungsgeschäfte.

Hinweis: Eltern **haften nicht** für Ihre Kinder. Ausnahme: Verletzung der Aufsichtspflicht. Geschäftsunfähig ist auch, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. (§ 104, 2 BGB).

Im Regelfall können nicht geschäftsfähige Personen keine Schulden machen, entsprechende Verträge sind unwirksam.

Eine wesentliche Ausnahme von dieser Regel besteht in der **beschränkten Deliktsfähigkeit** von Minderjährigen: Ein Kind, das das 6. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Einsicht hat (d. h. es erkennt das Unrecht seiner Handlung gegenüber den Mitmenschen) haftet für den entstandenen Schaden. Dieser ist titulierbar, jedoch erst mit Volljährigkeit beizutreiben.

5.1.1.2 SITTENWIDRIGKEIT

Sittenwidrigkeit ist ein Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden (Verstoß gegen die guten Sitten). Unter den guten Sitten ist eine in der Gesellschaft vorherrschende Rechts- und Sozialmoral zu verstehen. Die maßgebliche Regelung findet sich in § 138 BGB.

Ein wichtiges Beispiel:

Sittenwidrig und damit nichtig sind manche **Bürgschaftsverträge**. Die Sittenwidrigkeit kommt in Betracht, wenn die Bürgenden durch die Bürgschaft erkennbar so überlastet werden, dass dies mit ihren Vermögensverhältnissen unvereinbar ist. Anerkannt sind insbesondere Fälle, in denen Angehörige (Kinder, Ehegatten, Lebenspartner) durch die Bürgschaft krass überfordert werden. Eine krasse Überforderung liegt vor, wenn die Bürgenden voraussichtlich nicht einmal die laufenden Zinsen aufzubringen vermögen. In derartigen Fällen wird durch die Rechtsprechung widerlegbar vermutet, dass die Mithaftung allein aus emotionaler Verbundenheit ohne rationale Einschätzung der wirtschaftlichen Risiken übernommen wurde, was zur Sittenwidrigkeit der Bürgschaft führt. Weitere besondere Formen der Sittenwidrigkeit sind:

Wucher

Wucher liegt vor, wenn objektiv ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt. Erforderlich ist auch, dass die Wucher*innen bei ihren Vertragspartner*innen eine Schwächesituation (Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen, erhebliche Willensschwäche) ausgenutzt haben. In Ihren Anfängen hatte die Schuldnerberatung oft mit sittenwidrigen Kreditverträgen zu tun. Dies flammt in jüngster Zeit bei den sogenannten Mikrokrediten wieder auf.

Verstoß gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Diejenigen, die im geschäftlichen Verkehr sittenwidrige Handlungen vornehmen, können auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Die Vorschrift schützt die guten Sitten des Wettbewerbs.

Lesenswert ist die Auflistung unlauterer Handlungen im [Anhang des UWG zu § 3 Absatz 3](#).

5.1.1.3 WILLENSERKLÄRUNG

Eine Willenserklärung ist eine auf einen rechtlichen Erfolg gerichtete Willensäußerung. Sie ist unverzichtbarer Bestandteil eines Rechtsgeschäfts.

Erforderlich für eine wirksame Willenserklärung ist zum einen

- ein äußerer Erklärungstatbestand: Die Handlung muss erkennbar willentlich erfolgen und von einem Rechtsbindungswillen getragen sein,
- zum anderen ein innerer Erklärungstatbestand: Der Erklärende muss einen inneren Handlungswillen haben.

Außerdem setzt das Wirksamwerden einer Willenserklärung grundsätzlich deren Zugang voraus. Willenserklärungen können unter bestimmten Umständen nachträglich angefochten werden. Bloßes Schweigen stellt in der Regel keine Willenserklärung dar.

5.1.1.4 WIDERRUF BEI VERBRAUCHERVERTRÄGEN

Ist ein wirksamer Widerruf erfolgt, ist kein Vertrag zustande gekommen und es besteht auch keine Forderung.

Das Recht besteht für Verbraucher bei bestimmten Vertragsarten per Gesetz, soweit der Vertrag mit einem Unternehmer geschlossen wurde. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 355 bis 360 des BGB.

5.1.2 IST DER ANSPRUCH UNTERGEGANGEN?

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, weswegen ein Zahlungsanspruch untergegangen sein kann:

5.1.2.1 DURCH ZAHLUNG

Wichtigstes Merkmal für den Untergang eines Anspruchs ist dessen Bezahlung. Achtung: Hier gilt die Beweispflicht des Schuldners! Der Nachweis ist im Einzelfall aufwändig, beispielsweise wenn die Berechnung von Zinsen nachvollzogen werden soll.

5.1.2.2 DURCH RÜCKTRITT (§§ 346 FF BGB)

Beispiel:

Wegen nicht vertragsgemäßer erbrachter Leistung (§ 323 BGB). Geleistete Zahlungen können ggf. auch zurückgefordert werden. Dies kann eine Rolle bei den Hilfesuchenden spielen, die zuvor auf eine unseriöse Schuldnerberatung hereingefallen sind und Zahlungen geleistet haben.

5.1.2.3 DURCH ERLASS (§ 397 BGB)

Wenn eine Forderung erlassen wurde, kann sie nicht mehr aufleben. Auch eine Mitteilung, dass keine Forderung (mehr) besteht, ist für die Gläubiger*innen bindend.

5.1.3 IST DER ANSPRUCH DURCHSETZBAR?

Die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen ist ein anspruchsvolles Thema und erfordert einiges an Rechtswissen. Es gibt große Unterschiede zwischen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen. Es kann auch Überraschungen geben, insbesondere wenn öffentlich-rechtliche Forderungen plötzlich aufgerechnet werden.

5.1.3.1 VERJÄHRUNG

Achtung: Die Verjährung tritt nicht automatisch ein. Sie muss mit einer Einrede geltend gemacht werden.

Eine Verjährung ist gegeben, wenn die im Gesetz genannte Verjährungsfrist erreicht ist. Die Forderung wird dann zu einer sogenannten unvollständigen Forderung. Das bedeutet: Eigentlich besteht sie noch (man kann weiterhin schuldbefreiend darauf bezahlen), aber sie kann nicht mehr im Wege der Zwangsvollstreckung begetrieben werden und sie ist auch nicht mehr aufrechenbar.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Diese Frist beginnt am 1.1. des Folgejahres nach Fälligkeit. Für titulierte Forderungen beträgt sie meistens 30 Jahre. Daneben gibt es viele weitere Verjährungsfristen, die insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Forderungen von Bedeutung sind.

Die Verjährungsfrist kann gehemmt (verlängert die Frist, beispielsweise durch Stundung) oder unterbrochen (Neubeginn der Frist, beispielsweise bei Vollstreckungsmaßnahmen) werden.

5.1.3.2 NIEDERSCHLAGUNG

Wichtig: Eine Niederschlagung ist keine Verjährung, die Forderung besteht also weiterhin, wird aber nicht mehr begetrieben. Bei einer unbefristeten Niederschlagung wird die Forderung bis zur Verjährung nicht mehr aktiv begetrieben. Bei einer befristeten Niederschlagung lebt die Beitreibung der Forderung nach der Frist wieder auf.

Niedergeschlagene Forderungen, die noch nicht verjährt sind, machen sich oft bemerkbar, wenn eine Aufrechnungslage eintritt.

5.1.3.3 RESTSCHULDBEFREIUNG

Eine Restschuldbefreiung wirkt wie eine Verjährung (siehe oben). Dies spielt in der Beratungspraxis eine zunehmend große Rolle, da es bei Überschuldeten vermehrt bereits ein früheres Insolvenzverfahren gab. Forderungen, die vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entstanden sind, unterliegen auch dann der Restschuldbefreiung, wenn Sie im Insolvenzantrag nicht aufgeführt waren.

5.1.3.4 VERWIRKUNG

Der Anspruch auf eine Forderung kann verwirkt werden. Hierzu gibt es aber lediglich Rechtsprechung und kein Gesetz. Es müssen mehrere kumulativ Umstände erfüllt sein, damit Verwirkung eintritt: Zeitablauf, Untätigkeit der Berechtigten, Umstandsmoment und fehlendes öffentliches Interesse.

5.2 FORDERUNGSPRÜFUNG DER HÖHE NACH

Wenn die Forderung dem Grunde nach besteht, kann es sein, dass diese in einer nicht berechtigten Höhe geltend gemacht wird. In dieser Frage entwickelt sich die Gesetzgebung und die Rechtsprechung laufend weiter. Insbesondere betrifft dies auch das Gebaren in der Forderungseintreibung der Inkassobranche. Hierzu verweise ich gerne auf den Ratgeber Inkasso der BAG SBⁱⁱⁱ.

Die wichtigsten Kriterien der Prüfung sind:

5.2.1 HAUPTFORDERUNG

Stimmt die Höhe der Hauptforderung?

Ein gängiges Beispiel ist, dass vorgerichtliche Kosten der Hauptforderung zugeschlagen werden. Damit erhöht sich der zu verzinsende Betrag zum Nachteil der Schuldner*innen.

5.2.2 MAHNKOSTEN

Insbesondere bei geringen Hauptforderungen fallen die Nebenkosten enorm ins Gewicht. Hierzu gehören auch die Mahnkosten. In Zeiten der häufigen Nutzung von E-Mail sollten diese Kosten, die in der Rechtsprechung auch auf 3 bis 5 Euro begrenzt werden, nicht ohne weitere akzeptiert werden.

5.2.3 VERZUGSKOSTEN

Neben den Mahnkosten gibt es eine virtuose Vielfalt von Nebenkosten, die geltend gemacht werden. Auch hier lohnt sich der kritische Blick. In aller Regel sind solche Kosten bereits mit den Verzugszinsen abgedeckt.

5.2.4 GERICHTSKOSTEN / MAHNVERFAHREN

Das ist der einzige Punkt, an dem Sie sich in aller Regel auf die Gerichte verlassen können. Wenn die Berechnungsgrundlagen (z. B. der Streitwert) stimmen, so werden im Titulierungsverfahren die Gerichtskosten in aller Regel gesetzeskonform aufgeführt.

5.2.5 KOSTEN NACH TITULIERUNG

Spätestens hier treffen wir wieder auf die Kreativität der Gläubiger*innenseite, um die Forderungen nach oben zu schrauben. Ich verzichte an dieser Stelle auf eine weiterführende Darstellung und verweise auf die vorhandene Literatur.

5.2.6 VERJÄHRUNG NACH TITULIERUNG

Wie oben ausgeführt, bringt eine Titulierung des Anspruchs in aller Regel eine 30-jährige Verjährungsfrist mit sich. Achtung: Die Zinsen und Kosten, die nach der Titulierung anfallen, unterliegen nicht dieser Frist. Ausnahmen gelten für die Kosten der Zwangsvollstreckung und beim Verbraucherkredit.

5.2.7 INKASSOKOSTEN

Im Bereich der Forderungseintreibung treffen wir auf einen ausufernden und lebhaften Wirtschaftszweig, der Umsätze in horrender Höhe tätigt. Teilweise werfen die Beitreibungsinstitutionen großer Konzerne mehr Gewinn ab als das Ursprungsgeschäft. Hierzu

gibt es eine vielfältige und sich ständig ändernde Rechtsprechung. Ich beschränke mich auf die nachfolgenden Hinweise:

Die Aufsicht über die Inkassotätigkeiten wurde ab dem Jahr 2025 zentralisiert. Zuständig ist das Bundesamt für Justiz in Bonn. Inkassounternehmen müssen im Rechtsdienstleistungsregister registriert sein:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Rechtsdienstleistungsregister/Rechtsdienstleistungsregister_node.html

Beim Bund Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. gibt es eine Beschwerdestelle (www.inkasso.de).

Auch ein engagiertes Team aus der Verbraucher- und Schuldnerberatung hat einen kritischen Blick auf die Branche: <https://inkassowatch.org/>.

6 RESÜMEE

Die Prüfung von Forderungen ist ein wichtiger Baustein in der Beratung der von Überschuldung betroffenen Hilfesuchenden. Ohne diese fachliche Unterstützung sind diese Personen den Aktivitäten hilflos ausgeliefert. Oft werden aber ungerechtfertigte Forderungen generiert. Diese gilt es abzuwenden.

Ich hoffe, dieses Skript leistet einen kleinen Beitrag dazu, sich an das schwierige Feld der Forderungsprüfung heranzuwagen.

7 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt dieser Schrift wurde mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Da dennoch inhaltliche Fehler vorhanden sein oder sich zu einem späteren Zeitpunkt ergeben können, erfolgt hier der Hinweis, dass für die Richtigkeit der Inhalte keinerlei Haftung übernommen werden kann.

ⁱ Arbeitsgemeinschaft der Verbände (AGSBV) „Soziale Schuldnerberatung Konzept“ 2018

ⁱⁱ Praxishandbuch Schuldnerberatung (Ulf Groth u. a.), Luchterhand (Verlag), 978-3-472-01680-9 (ISBN)

ⁱⁱⁱ https://www.bag-sb.de/fileadmin/user_upload/2_Vereinsvorteile/Fachliteratur/Eigenverlag/Ratgeber_Inkasso_Webversion.pdf